



WWA Weiden - Am Langen Steg 5 - 92637 Weiden i. d. OPf.

Regierung der Oberpfalz
z.Hd. [REDACTED]
Emmeramsplatz 8
93047 Regensburg

per Email an: [REDACTED]
cc an: [REDACTED]
wasserwirtschaft@reg-opf.bayern.de

Ihre Nachricht
19.08.2019
ROP-SG32-4354.2-2-1-4

Unser Zeichen
4.4-4543-SAD/Tnz-22825/2019

Bearbeitung
[REDACTED]
+49 (961) [REDACTED]

Datum
08.11.2019

Vollzug des FStrG;
Planfeststellung für das Bauvorhaben: B 22 „Weiden i.d.Opf. - B 20 (Cham)“;
Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz, Netzknoten 6540 002;
Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden

Anlage(n): Gutachten bzgl. Straßenentwässerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genannten Verfahren nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt
Stellung.

1. Altlasten

In Nachbarschaft der Flächen, die als „Seitenentnahmen“ beschrieben sind, befindet sich die ehemalige Deponie „Lampenricht“ auf der Flurnummer 851 der Gemarkung Gleiritsch. Sollten im Rahmen der Materialentnahme oder sonstiger Bautätigkeiten Auffälligkeiten im Untergrund wie z.B. Fremd Beimengungen oder Bauschutt auftreten, sind das Wasserwirtschaftsamt Weiden und das Landratsamt Schwandorf unverzüglich zu informieren. Die Bautätigkeiten sind dann ggf. einzustellen und es ein Gutachterbüro hinzuzuziehen.



2. Öffentliche Wasserversorgung

In Antragsunterlage Nr. 18.5 wird ein Antrag auf Bauwasserhaltung alleine nach Art. 15 BayWG gestellt. Gemäß der Nr. 7.6.1. VVWas ist hier jedoch zwingend ein Antrag auf Bauwasserhaltung in Verbindung mit Art. 70 Abs.1 Nr. 3 BayWG vorgeschrieben.

Da dies gemäß Nr. 7.4.5.3.1., Buchstabe c VVWas Konsequenzen im Verfahrensablauf nach sich zieht (Zuständigkeit der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft an der Kreisverwaltungsbehörde), ist der Antrag auf Bauwasserhaltung nach Art. 15 BayWG i.V.m Art. 70 Abs.1 Nr. 3 BayWG zu stellen.

Ansonsten besteht mit den Planungen aus Sicht der öffentlichen Wasserversorgung Einverständnis.

3. vorsorgender Bodenschutz

Im Erläuterungsbericht auf S. 89 wird angegeben, dass als geeignetes Dammschüttmaterial ca. 41.000 m³ benötigt werden. Vor Ort stehen davon etwa 12.300 m³ zur Verfügung. Das Massendefizit von ca. 28.700 m³ soll **Großteils** aus der „Seitenentnahme Lampenricht“ von den Flurstücken mit der Nr. 862, 870, 872 und 872 Gemarkung Gleiritsch gewonnen werden. In der Anlage 16.1 ist im Lageplan die Seitenentnahme dargestellt. Hierbei ist auch eine Biotopfläche betroffen.

In den Maßnahmenblättern zum landschaftspflegerischen Begleitplan wird die Seitenentnahme unter der Maßnahme 11 G geführt. Dort wird beschrieben, dass „die Ausführung und Gestaltung der Seitenentnahme sowie der südwestlich exponierten Böschungen erst im Rahmen der Umweltbaubegleitung durch das StBA AS festgelegt wird“.

In den vorgelegten Unterlagen ist, soweit erkennbar, nur ein Lageplan zur Seitenentnahme (Anlage 16.1), aber in keinem Plan die Ausführung der Seitenentnahme in Längs- und Querschnitten dargestellt. Da es sich bei der Seitenentnahme um eine Abgrabung und damit um einen Eingriff in den Boden handelt ist die ursprüngliche Geländeoberfläche und die Oberfläche nach der Seitenentnahme zeichnerisch in einem Plan darzustellen. Zudem können daraus die potenziellen anfallenden Massen an Oberboden und Unterboden/Untergrund ermittelt werden. Dies ist auch notwendig, um einen möglichen Bedarf an anderweitigem Fremdmaterial für die Dammschüttung zu ermitteln (Bodenmanagement). Grundsätzlich sollte soweit möglich und verhältnismäßig der kulturfähige Unterboden getrennt vom Untergrund abgetragen und einer höherwertigen Verwertung zugeführt werden. Für Überschussmassen an Oberboden, die nicht wieder vor Ort nach der Seitenentnahme aufgebracht werden, hat die Verwertung nach den Anforderungen des § 12 BBodSchV zu erfolgen.

Grundsätzlich sind die qualitativen Anforderungen hinsichtlich der Stoffgehalte für die Schüttmaterialien festzulegen und in den Unterlagen darzustellen (Bodenmanagement).

In den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung für die Seitenentnahme Lampenricht (Anlage 19.1.4) wird unter Punkt „2.2.2 Bodenabtrag“ angegeben, dass es durch die Seitenentnahme zu einer Reduzierung der Filterfunktion kommt, welche als geringfügig und unter der Erheblichkeitsschwelle liegend eingestuft wird. Da die Eingriffstiefe der Seitenentnahme in den Boden in den Unterlagen nicht nachvollziehbar ist und keine Bewertung der Bodenfunktionen vorliegt, kann diese Aussage jedoch fachlich nicht nachvollzogen werden.

Für den Standort der Seitenentnahme ist daher eine Bodenfunktionsbewertung durchzuführen. Hierfür empfehlen wir grundsätzlich zur Bestandsaufnahme und Bodenfunktionsbewertung den Leitfaden des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) „Schutzgut Boden in der Planung“. Dieser ist im Internet auf der LfU Seite abrufbar. Neben der Filterfunktion erfüllt der Boden nach § 2 Abs. 2 BBodSchG auch noch andere Funktionen, die es zu betrachten gilt.

Für die Ausführung der Seitenentnahme Lampenricht und den Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz empfehlen wir dringend die Aufstellung eines Bodenschutzkonzeptes. In diesem muss ein Entsorgungskonzept (Verwertung bzw. Beseitigung) von mineralischen Überschussmassen bzw. die Anlieferung von Fremdmaterialien enthalten sein. Hinweise über den Inhalt eines Bodenschutzkonzeptes gibt die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“. Darin werden auch Ausführungen zu den Anforderungen an Baustraßen und Baubedarfsflächen gemacht. Die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes erfolgt in der Regel durch eine bodenkundliche Baubegleitung. Gegebenenfalls kann diese im Rahmen der Umweltbaubegleitung bei entsprechender Fachkenntnis mitabgedeckt werden.

4. Abwasserentsorgung / Entwässerungsplanung

Hinsichtlich der Planung der Entwässerung verweisen wir auf das in der Anlage befindliche Gutachten, welches für eine wasserrechtliche Behandlung unabhängig der Planfeststellung gelten würde. Mit der Planung besteht insoweit Einverständnis, auf die in der Anlage unter Ziff. 3.4 vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen wird hingewiesen.

5. Oberflächengewässer / wild abfließendes Wasser

Mit der vorgelegten Planung besteht, bis auf folgende Ausführungen betreffend den Retentionsraumverlust, Einverständnis. Im hydrotechnischen Gutachten (Seite 13, letzter Absatz) wurde ein Retentionsraumverlust von 520 m³ errechnet, welcher plausibel erscheint. Ferner wird ausgeführt, dass dieser „durch den Planer an geeigneter Stelle wirkungsgleich ausgeglichen und planerisch dargestellt werden soll.“

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind hierzu folgende Punkte zu veranlassen:

- Darstellung des räumlichen Umgriffs des Retentionsraumsausgleich nach Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt.
- Vermessung des Geländes vor und nach dem Geländeabtrag zur Bilanzierung des Ausgleichs und Abnahme durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft.
- Anschließend ist der geschaffene Retentionsraum dinglich zu sichern (Eintrag in das Grundbuch des entsprechenden Grundstückes).
- Das Gelände selbst soll mit stetigem Gefälle zur Vorflut abgetragen werden, um einen vollständigen Abfluss des Hochwassers sicherzustellen.

6. Zusammenfassung

Bei Beachtung der oben genannten Punkte besteht mit der Planung Einverständnis.

Das Landratsamt Schwandorf erhält einen Abdruck dieses Schreibens.
Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.





4.3-4536.41-SAD-22497/2019

Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren

Vollzug der Wassergesetze

Erlaubnis zur Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt in den Cederbach auf der FI-Nr. 233 (Gemarkung Rottendorf in Niedermurach) sowie zur Versickerung über Mulden sowie Böschungsflanken in das Grundwasser
Landkreis Schwandorf

Inhalt

1.	Antrag und Sachverhalt	2
1.1.	Antragsteller und beantragte wasserrechtliche Gestattung	2
1.2.	Antragsunterlagen	2
2.	Prüfung des amtlichen Sachverständigen	2
2.1.	Umfang der Prüfung	2
2.2.	Anforderungen an die Abwasseranlagen	2
2.3.	Anforderungen bezüglich der Lage am Gewässer (§ 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG)	2
2.4.	Ergebnis der Prüfung	3
3.	Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung	3
3.1.	Antragsteller	3
3.2.	Planunterlagen und Beschreibung der Abwasseranlage	3
3.3.	Gegenstand der Erlaubnis, Zweck der Gewässerbenutzung	3
3.4.	Inhalts- und Nebenbestimmungen	5
3.5.	Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer	7
4.	Hinweise	8

Anlage: Bauwerksverzeichnis



1. Antrag und Sachverhalt

1.1. Antragsteller und beantragte wasserrechtliche Gestattung

Das Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach beantragt mit Schreiben vom 17.05.2019 die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in den Cederbach sowie in den Untergrund.

1.2. Antragsunterlagen

Dem Antrag liegt der Entwurf des Staatl. Bauamtes Amberg-Sulzbach vom 17.05.2019 zugrunde. Die wesentlichen Anlagenteile sind im Bauwerksverzeichnis (siehe Anlage) zusammengestellt.

2. Prüfung des amtlichen Sachverständigen

2.1. Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Es wird angefragt, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfindenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf die

- beantragte Genehmigung nach Art. 15 BayWG

2.2. Anforderungen an die Abwasseranlagen

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist; die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

2.3. Anforderungen bezüglich der Lage am Gewässer (§ 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG)

Von der geplanten Anlage dürfen keine schädlichen Veränderungen des Cederbaches zu er-

warten sein. Unterhaltung und Ausbau des Gewässers dürfen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

2.4. Ergebnis der Prüfung

2.4.1. Einleitung in den Cederbach und in das Grundwasser

Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen an dem geplanten Verfahren. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten. Durch die Einleitung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

3. Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung

3.1. Antragsteller

Antragsteller ist der Freistaat Bayern, Vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach als Betreiber der Abwasseranlage.

3.2. Planunterlagen und Beschreibung der Abwasseranlage

Grundlage für die nachfolgenden wasserrechtlichen Gestattungen sind die Planunterlagen des Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach vom 18.05.2019 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Weiden durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

3.3. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck der Gewässerbenutzung

3.3.1. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Antragsteller (Betreiber) wird die widerrufliche beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zur Benutzung des Cederbaches sowie des Grundwassers durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

3.3.2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Regenwasser.

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Einzugsgebiet	Benutztes Gewässer
E1	Rottendorf in Nieder- murach	15,04 ha	Cederbach
E2 (wie bisher)	Teunz	0,02 ha	Cederbach
E3 (wie bisher)	Teunz	0,03 ha	Cederbach
V1	Rottendorf in Nieder- murach	4,04 ha	Grundwasser / Cederbach
V2 (wie bisher)	Rottendorf in Nieder- murach	1,13 ha	Grundwasser / Cederbach
V3	Rottendorf in Nieder- murach	2,92 ha	Grundwasser / Cederbach
V4	Rottendorf in Nieder- murach / Te- unz		Grundwasser / Cederbach
V5	Rottendorf in Nieder- murach	0,08 ha	Grundwasser / Cederbach
V6	Rottendorf in Nieder- murach / Te- unz	0,09 ha	Grundwasser / Cederbach
V7	Teunz	0,06 ha	Grundwasser / Cederbach
V8	Rottendorf in Nieder- murach	0,10 ha	Grundwasser / Cederbach
V9	Teunz	0,15 ha	Grundwasser / Cederbach
V10	Teunz	0,36 ha	Grundwasser / Cederbach
V11	Rottendorf in Nieder- murach	0,01 ha	Grundwasser
V12	Rottendorf in Nieder- murach	0,01 ha	Grundwasser
V13	Teunz	0,01 ha	Grundwasser
V14	Teunz	0,14 ha	Grundwasser
V15	Rottendorf in Nieder- murach	0,04 ha	Grundwasser / Cederbach
V16	Rottendorf in	0,22 ha	Grundwasser / Cederbach

	Nieder- murach / Te- unz		
V17	Teunz	0,21 ha	Grundwasser / Cederbach
V18	Rottendorf in Nieder- murach	0,04 ha	Grundwasser / Cederbach

An der Einleitungsstelle E1 wird das Niederschlagswasser über ein Regenrückhaltebecken (774 m³) gedrosselt mit 21 l/s in den Cederbach eingeleitet.

3.4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

3.4.1. Dauer der Erlaubnis

3.4.2. Umfang der Einleitungen von Regenwasser aus den Regenwasserkanälen

Bezeichnung der Einleitung	Maximal möglicher Ab- fluss (l/s)	ab dem Zeitpunkt
RRB	21	Fertigstellung
Mehrere Muldenversickerun- gen/Böschungsfanken	--	Fertigstellung

Die Erlaubnis endet am 31.12.2039.

3.4.3. Betrieb und Unterhaltung

3.4.3.1. Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

3.4.3.2. Eigenüberwachung

Die Anlage ist regelmäßig auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit durchzusehen. Die getroffenen Feststellungen sind zu dokumentieren und im Betriebstagebuch zusammenfassend darzustellen.

3.4.3.3. Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage eine Betriebsanweisung aus-

arbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt (2-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

Bei der Pflege von Pflanz- und Rasenflächen und von Straßen- und Parkflächen im Bereich der Entwässerungseinrichtungen dürfen keine Pestizide o. ä. verwendet werden.

3.4.4. Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

3.4.5. Bei über den Bemessungsregen hinausgehenden Starkregenereignissen ist für eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers zu sorgen.

3.4.6. Die Sickermulden sind sofort nach Errichtung durch Rasensaat zu begrünen.

3.4.7. Durch die Sickermulden dürfen benachbarte Grundstücke nicht beeinträchtigt werden.

3.4.8. In die Regenwasserkanäle dürfen keinerlei häusliche oder gewerbliche Schmutzwässer eingeleitet werden. Flächen, von denen eine besondere Verschmutzung ausgehen kann sind, ggf. über entsprechende Vorreinigungsanlagen, an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.

3.4.9. Es darf nur unverschmutztes Niederschlagswasser in die Sickermulden und Rigolen abgeleitet werden.

3.4.10. Der Unternehmensträger hat die Auslaufbauwerke sowie die Einleitstellen 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

3.4.11. Unterhaltung der Abwasserbehandlungsanlage

Versickerungsmulden und Regenrückhaltebecken sind Abwasserbehandlungsanlagen deren Unterhaltung nach den all gemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen hat. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen (z.B. Räumung der Versickerungsbecken) sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlage zu jeder Zeit gewährleistet ist.

Einer Verbuschung des Regenrückhalteriums ist durch regelmäßige Pflegemaßnahmen zuverlässig entgegenzuwirken (jährliche Mahd).

3.4.12. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3.5. Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

3.5.1. Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf den Cederbach.

Die Anlagen, die der Betreiber zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist.

3.5.2. Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften des Cederbaches, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Der Betreiber hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Betreiber den Streit zu verkünden.

3.5.3. Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Betreibers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

4. Hinweise

Es wird vorgeschlagen, den Betreiber im Rahmen der Bescheidserteilung auf folgendes ausdrücklich hinzuweisen:

4.1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte und Verpflichtungen sind in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.

4.2. Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

4.3. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe sind durch diesen Bescheid nicht erfasst.

Bearbeiter: 

Weiden i.d.Opf, den 05.11.2019
Wasserwirtschaftsamt Weiden
Amtlicher Sachverständiger



Einleitungsbauwerke (Einleitungsstellen) in den Cederbach sowie in das Grundwasser über:

Regenrückhaltebecken, Einleitungsstelle E1	$V = 774 \text{ m}^3$, Drosselabfluss 21 l/s, $A_E = 15,04 \text{ ha}$, $A_U = 3,14 \text{ ha}$
Muldenversickerung/Aufweitung V1	$V_M = 98,7 \text{ m}^3$, $A_U = 4045 \text{ m}^2$, $A_S = 340 \text{ m}^2$
Muldenversickerung/Aufweitung V2	$V_M = 47,3 \text{ m}^3$, $A_U = 2030 \text{ m}^2$, $A_S = 237 \text{ m}^2$
Muldenversickerung/Aufweitung V3	$V_M = 69,4 \text{ m}^3$, $A_U = 2914 \text{ m}^2$, $A_S = 298 \text{ m}^2$
Muldenversickerung/Aufweitung V5	$V_M = 11,7 \text{ m}^3$, $A_U = 498 \text{ m}^2$, $A_S = 55 \text{ m}^2$
Muldenversickerung/Aufweitung V6	$V_M = 10,1 \text{ m}^3$, $A_U = 444 \text{ m}^2$, $A_S = 61,5 \text{ m}^2$
Muldenversickerung/Aufweitung V7	$V_M = 7,7 \text{ m}^3$, $A_U = 322 \text{ m}^2$, $A_S = 33,15 \text{ m}^2$
Muldenversickerung/Aufweitung V8	$V_M = 10,7 \text{ m}^3$, $A_U = 510 \text{ m}^2$, $A_S = 116 \text{ m}^2$
Muldenversickerung/Aufweitung V9	$V_M = 14,5 \text{ m}^3$, $A_U = 620 \text{ m}^2$, $A_S = 70,45 \text{ m}^2$
Muldenversickerung/Aufweitung V10	$V_M = 51,6 \text{ m}^3$, $A_U = 2130 \text{ m}^2$, $A_S = 187,5 \text{ m}^2$
Muldenversickerung/Aufweitung V14	$V_M = 7,2 \text{ m}^3$, $A_U = 360 \text{ m}^2$, $A_S = 112 \text{ m}^2$
Muldenversickerung/Aufweitung V16	$V_M = 43 \text{ m}^3$, $A_U = 1767 \text{ m}^2$, $A_S = 152 \text{ m}^2$
Muldenversickerung/Aufweitung V17	$V_M = 41,6 \text{ m}^3$, $A_U = 1739 \text{ m}^2$, $A_S = 169 \text{ m}^2$
Muldenversickerung/Aufweitung V18	$V_M = 4,2 \text{ m}^3$, $A_U = 218 \text{ m}^2$, $A_S = 109 \text{ m}^2$

V_M = Muldenvolumen

A_U = Angeschlossene undurchlässige Fläche nach Flächenermittlung

A_S = mittlere Versickerungsfläche

A-10

[REDACTED] (Reg Oberpfalz)

Von: [REDACTED] (Reg Oberpfalz)
Gesendet: Montag, 11. November 2019 11:15
An: [REDACTED] (Reg Oberpfalz)
Cc: [REDACTED] (Reg Oberpfalz); [REDACTED] (Reg Oberpfalz)
Betreff: WG: Vollzug FStrG; Planfeststellung für Kreuzungsombau B22 bei Teunz, Netzknoten 6540 002
Anlagen: 20191108_B22 Kreuzungsombau Teunz_StN WWA WEN.pdf; Gutachten Entwässerung.pdf

[REDACTED]
Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]

Von: [REDACTED] (Reg Oberpfalz) [REDACTED]@reg-opf.bayern.de>
Gesendet: Montag, 11. November 2019 10:23
An: [REDACTED] (Reg Oberpfalz) [REDACTED]@reg-opf.bayern.de>
Cc: [REDACTED] (Reg Oberpfalz) [REDACTED]@reg-opf.bayern.de>
Betreff: WG: Vollzug FStrG; Planfeststellung für Kreuzungsombau B22 bei Teunz, Netzknoten 6540 002

Von: [REDACTED]@reg-opf.bayern.de>
Gesendet: Montag, 11. November 2019 09:43
An: [REDACTED]@reg-opf.bayern.de>
Betreff: WG: Vollzug FStrG; Planfeststellung für Kreuzungsombau B22 bei Teunz, Netzknoten 6540 002

Von: [REDACTED] (WWA-WEN) [REDACTED]>
Gesendet: Montag, 11. November 2019 07:53
An: [REDACTED] (Reg Oberpfalz) [REDACTED]@reg-opf.bayern.de>
Cc: [REDACTED] (Reg Oberpfalz) [REDACTED] Wasserwirtschaft (Reg Oberpfalz) <Wasserwirtschaft@reg-opf.bayern.de>
Betreff: Vollzug FStrG; Planfeststellung für Kreuzungsombau B22 bei Teunz, Netzknoten 6540 002

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte [REDACTED]

in der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Umbau der Kreuzung der B22 bei Teunz nebst einer Anlage. Ein zusätzlicher Versand per Post ist nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
[REDACTED]

Abteilung 4 – Landkreis Schwandorf

Wasserwirtschaftsamt Weiden
Am Langen Steg 5